



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 5. Juli 2023
Bezug: Ihre Eingabe vom
21. April 2023 (E-149412)

Referat Pet 1
BMDV, BMI, BMWK, BMWSB

Frau Reuther
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35064
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Fracking

Pet 1-20-09-7504-018941 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

ich bestätige den Eingang Ihrer Eingabe und nehme zu Ihrem Anliegen wie folgt Stellung:

Bei der Gewinnung von Gas mittels Fracking differenziert das insoweit einschlägige Wasserhaushaltsgesetz zwischen der Gewinnung aus sogenannten konventionellen und unkonventionellen Lagerstätten.

Die Gewinnung in Sandgestein, sogenannten konventionellen Lagerstätten, ist grundsätzlich erlaubt, setzt aber eine strengere Prüfung als bei anderen Vorhaben voraus. Fracking ist in sensiblen Gebieten, wie unter anderem in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten, an Seen und Talsperren zur Trinkwassergewinnung, an Wasserentnahmestellen der öffentlichen Wasserversorgung, in Einzugsgebieten von Mineralwasservorkommen, Heilquellen und Stellen zur Entnahme von Wasser zur Herstellung von Lebensmitteln verboten. In Nationalparks und Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zum Einsatz der Fracking-Technologie untersagt.

Fracking aus sogenannten unkonventionellen Lagerstätten, vor allem aus Schiefer-, aber auch Ton-, Mergel- oder Kohleflözgestein ist in Deutschland grundsätzlich verboten. Ausnahme sind aber bis zu vier wissenschaftlich zu begleitende Probebohrungen. Diese Probebohrungen müssen von einer unabhängigen Expertenkommission begleitet und zuvor von dem geografisch betroffenen Bundesland genehmigt werden. Ein entsprechender Antrag wurde noch von keinem Unternehmen gestellt. Für einen solchen Antrag wäre das örtlich betroffene Bergamt des betroffenen Bundeslandes zuständig, um entsprechende bergrechtliche Genehmigungen zu prüfen und



ggfs. zu erteilen. Die Genehmigung etwaiger Förderprojekte liegt also nicht beim Bund, sondern den Bergbehörden der Bundesländer. Der Bund setzt den Rechtsrahmen, den die Länder ausführen.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Auf das geänderte Aktenzeichen weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

i.V. Reuther
Reuther